

Die Düsseldorfer Tabelle⁶⁾: A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen der Eltern in Euro	Unterhaltsbedarf ab 18 in Euro
bis 1.900,--	689,--
1.901,-- bis 2.300,--	724,--
2.301,-- bis 2.700,--	758,--
2.701,-- bis 3.100,--	793,--
3.101,-- bis 3.500,--	827,--
3.501,-- bis 3.900,--	882,--
3.901,-- bis 4.300,--	938,--
4.301,-- bis 4.700,--	993,--
4.701,-- bis 5.100,--	1.048,--
5.101,-- bis 5.500,--	1.103,--
über 5101,--	einzelfallbezogen

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte zu unterhalten haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Die Eltern haben zusätzlich ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: bei getrennt Lebenden/Geschiedenen jeder Elternteil 1.450,-- Euro, wenn das Kind zwischen 18 und 21 Jahren alt und in allgemeiner Schulausbildung ist; jedoch 1.750,-- Euro, wenn das Kind in Berufsausbildung ist.), das nicht unterschritten werden darf. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall)!

⁶⁾auszugsweise, Stand: 01.01.2024

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere seine

- ▶ Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- ▶ die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- ▶ die Unterhaltungspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines/r Anwalts/Anwältin durchgeführt werden. Einen Berechtigungsschein zur kostenfreien anwaltlichen Beratung erhält man bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts.

Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen besteht **ausschließlich** für junge Volljährige mit Wohnsitz im Landkreis Miltenberg. Andere junge Volljährige wenden sich an das für ihren Wohnsitz zuständige Jugendamt.

Landratsamt Miltenberg, Dienststelle Obernburg
- Kinder, Jugend und Familie -
Römerstraße 18-24, 63785 Obernburg
09371 501-236
stefanie.speth@ira-mil.de



Ab 18 noch Unterhalt?

Unterhalt für volljährige Kinder:

- ▶ **Bedürftigkeit**
- ▶ **Kindergeld**
- ▶ **Höhe des Anspruchs**
- ▶ **Leistungsfähigkeit der Eltern**
- ▶ **Verwirkung des Unterhalts**
- ▶ **Durchsetzung**

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur die allerwichtigsten Grundsätze des Ausbildungsunterhaltsrechts beinhaltet. Sie kann keine individuelle Beratung im Einzelfall ersetzen.



Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinige Verwandte (Eltern-Kinder usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind¹⁾ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist - auch in finanzieller Hinsicht!

Wenn es sich aber in allgemeiner Schulausbildung²⁾ (z. B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und es zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein uneingeschränkter Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht.

Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des/r Kindes/r gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhalts wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhalts für Volljährige entwickelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer sonstigen Ausbildung (Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Eigenes Einkommen ist vom Kind jedoch vorrangig für seinen Lebensunterhalt einzusetzen.

Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren³⁾.

¹⁾ Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

²⁾ Allgemeine Schulbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemeinen qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Mittlere Reife, usw.

³⁾ Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z. B. Schwerbehinderung) bestehen.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, muss die Ausbildung⁴⁾ gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- ▶ es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- ▶ nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- ▶ eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z. B. Abitur - Banklehre - BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- ▶ die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen,
- ▶ begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Das Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Auf die Wünsche der Eltern, z. B. einmal die Firma zu übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte, das bedeutet, dass z. B. der Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind. Beide Elternteile⁵⁾ sind bar unterhaltspflichtig und müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen.

⁴⁾ Die Wehrpflicht/der Zivildienst ist keine Ausbildung. Normalerweise ist während dieser Zeit der Bedarf des Kindes durch staatliche Leistungen gedeckt.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber auch in anderer Form (z. B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden, z. B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen. Lebt das Kind im Haushalt bei seinen Eltern und verlangt von diesen Barunterhalt, können die Eltern vom Kind selbstverständlich auch einen angemessenen Betrag für Wohnung, Verköstigung u. a. verlangen bzw. kann eine Verrechnung vereinbart werden.

Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle (umseitig). Die Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen oder das Kind bei sich mitversichern.

Der Mindestbedarf eines volljährigen Kindes mit **eigenem** Hausstand beträgt 930,-- Euro.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf laut umseitiger Tabelle ist eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung u. ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Bücher usw.), noch abzuziehen. Kindergeld ist bei der Unterhaltszahlung zu berücksichtigen. Das volljährige Kind kann auch die Abzweigung des Kindergeldes beantragen, wenn die Eltern nicht unterhaltsleistungsfähig sind oder tatsächlich nicht zahlen. Das Kind hat einen Auskunftsanspruch gegenüber seinen Eltern, d. h., dass die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen müssen, damit der Unterhalt berechnet werden kann.

⁵⁾ Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder ob sie zusammenleben.